

1.4 Die Begutachtung von Aufgabenstellungen ist von den Gutachterstellen so zu verändern, daß die Begutachtung durch die Experten zeitlich parallel zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung erfolgt. Die Experten sollen bereits in die Begutachtung von Konzeptionen (Studien, Variantenvergleichen, technisch-ökonomische Zielstellungen u. a.) für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen einbezogen werden.

1.5 Die Begutachtung von Aufgabenstellungen für volkswirtschaftlich wichtige und andere bedeutende Investitionsvorhaben, die gemäß Abschnitt I Ziff. 1.11 vom Ministerrat bestimmt werden, erfolgt grundsätzlich durch die zentrale Gutachterstelle (Staatliches Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben).

1.6 Das Ministerium für Bauwesen, das Staatssekretariat für Forschung und Technik und der Forschungsrat, das Ministerium der Finanzen und die Räte der Bezirke haben zur Klärung der Fragen ihres Aufgabebereiches bei allen Investitionsvorhaben gemäß Ziff. 1.5 im parallelen Begutachtungsverfahren mitzuwirken.

1.7 Bei der parallelen Begutachtung und der Bestätigung von Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben mit einem Bauanteil über 1 Million DM sind die Organe des Bauwesens wie folgt hinzuzuziehen:

- bei Aufgabenstellungen, die vom Volkswirtschaftsrat bzw. von anderen zentralen Staatsorganen bestätigt werden, das Ministerium für Bauwesen;
- bei Aufgabenstellungen für Neubaufvorhaben der Industrie, die nicht von zentralen Staatsorganen bestätigt werden, die Bau- und Montagekombinate, in deren Bereich diese Vorhaben durchgeführt werden;
- bei Aufgabenstellungen für Neubaufvorhaben des Wohnungsbaues, gesellschaftliche Bauten und Bauten der Landwirtschaft die Bauämter der Räte der Bezirke, in deren Bereich diese Vorhaben durchgeführt werden.

1.8 Die Staatliche Plankommission legt — in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich — fest, für welche weiteren bedeutenden Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellungen nicht vom Ministerrat oder der Staatlichen Plankommission bestätigt werden, die zentrale Gutachterstelle (Staatliches Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben) in die Begutachtung eingeschaltet werden soll. Bei allen anderen begutachtungspflichtigen Aufgabenstellungen ist die Gutachterstelle des Organs einzuschalten, das für die Bestätigung zuständig ist.

1.9 Die **bestätigte** Aufgabenstellung ist die Grundlage für die materielle Bilanzierung der Investitionsvorhaben. Sie verpflichtet die Auftraggeber und Auftragnehmer zum Abschluß langfristiger Liefer- und Leistungsverträge. Die materiellen Bilanzen sowie die Liefer- und Leistungsverträge sind im Verlaufe der weiteren Vorbereitung der Investitionsvorhaben zu präzisieren.

2. Projekte

2.1 Projekte sind auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung hat entsprechend dem in der Aufgabenstellung enthaltenen Grobzyklogramm bzw. nach dem festgelegten Bau- und Montageablauf zu erfolgen. Zwischen dem Investitionsträger und dem General- bzw. Hauptauftragnehmer einerseits und zwischen dem Investitionsträger und dem General- bzw. Hauptprojektlanten und dem bautechnischen Spezialprojektanten andererseits sind Art, Inhalt und Umfang der Projekte sowie deren Fertigstellungstermine vertraglich zu regeln. Entsprechend dem Bau- und Montageablauf bzw. dem Grobzyklogramm können Projekte für das Gesamtvorhaben, für Teilvorhaben, für funktionsfähige Bauabschnitte, für Objekte oder für in sich geschlossene andere technologische bzw. bautechnologische Einheiten ausgearbeitet werden.

2.2 Der Investitionsträger hat die Übereinstimmung der Projekte mit der bestätigten Aufgabenstellung verantwortlich zu überprüfen. Sofern sich keine wesentlichen Abweichungen im Sinne des § 41 Abs. 4 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Investitionsverordnung gegenüber der Aufgabenstellung ergeben, entscheidet der Investitionsträger über die Investitionsdurchführung auf dieser Grundlage. Bei wesentlichen Abweichungen sind diese zu begründen und den Organen zur Bestätigung vorzulegen, die auch die Aufgabenstellung bestätigt haben. Die Antragstellung für die Bestätigung der Abweichungen hat analog Abschnitt I Ziffern 1.1 und 1.2 zu erfolgen.

3. Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens in der Vorbereitung der Investitionen gemäß § 42 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Investitionsverordnung wird durch diese „Vorläufige Ordnung“ nicht aufgehoben.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erfolgt gemäß §§ Gl bis 66 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) im Rahmen der Planaufgaben auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge.